

Organisationsreglement Hochschulrat

Autor/in: Rektorat
Ausgabestelle: Hochschulrat
Geltungsbereich: Fachhochschule Graubünden
Klassifizierung: intern
Version: V01.05
Ausgabedatum: 10.03.2020

Gestützt

Auf das Gesetz über den Finanzhaushalt des Kantons Graubünden (19.10.2011), das Gesetz über das Arbeitsverhältnis der Mitarbeitenden des Kantons Graubünden (01.01.2017) sowie das Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (01.01.2007)

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1
Zweck ¹ Dieses Organisationsreglement definiert die strategische Führung der Fachhochschule durch den Hochschulrat, legt die Führungsorganisation fest und bestimmt die Reglementsstruktur der Hochschule.

II. Organisation

Art. 2
Führungsorganisation ¹ Der Hochschulrat ist das hochschulinterne strategische Organ.
² Die Hochschulleitung ist für die operative Führung verantwortlich. Das beinhaltet die wissenschaftliche, didaktische, finanzielle und personelle Führung der Hochschule.

³ Die Hochschulleitung besteht aus der/dem vorsitzenden Rektorin/Rektor und den Departementsleitenden. Jeweils ein Mitglied der Hochschulleitung übernimmt die im Rahmen einer Funktionsbeschreibung definierte Verantwortung über die Lehre, die Forschung und Dienstleistung sowie die Weiterbildung.

Art. 3
Reglementsstruktur ¹ Der Hochschulrat erlässt die Reglemente, die Hochschulleitung die Weisungen der Hochschule. Darauf gestützt können bis auf Stufe Departementsleitungen Richtlinien im Sinne von präzisierenden Ausführungsbestimmungen erstellt werden.

Art. 4
*Ausschüsse und
Fachbeiräte des
Hochschulrates*

- ¹ Der Hochschulrat kann für besondere Aufgaben Ausschüsse einsetzen oder Fachbeiräte beiziehen, welche für jede neue Amtsperiode gewählt werden.
- ² Der Finanzausschuss, bestehend aus dem Präsidium und zwei HSR-Mitgliedern, berät und überwacht die Hochschulleitung in finanzrelevanten Angelegenheiten.
- ³ Der Personalausschuss, bestehend aus dem Präsidium und zwei HSR-Mitgliedern, berät und überwacht die Hochschulleitung in personalrelevanten Angelegenheiten.
- ⁴ Fachbeiräte, welche sich aus Expertinnen und Experten zusammensetzen, geben für die verschiedenen Fachbereiche der Hochschule Beurteilungen ab, beraten und sprechen Empfehlungen aus.
- ⁵ Der Beschwerdeausschuss, bestehend aus zwei Fachleuten, fällt die Beschwerdeentscheide.
- ⁶ Die Präsidien und Mitglieder der Ausschüsse und Beiräte werden durch den Hochschulrat bestimmt, die übrigen Bestellungen erfolgen in der Selbstkonstitution.

Art. 5
*Sitzungen des
Hochschulrates*

- ¹ Der Hochschulrat tagt auf Einladung des Präsidiums. Eine Sitzung wird ebenfalls einberufen, wenn zwei Mitglieder eine unter Angabe der Traktanden verlangen. Die Sitzungen sind so zu legen, dass der Hochschulrat die Geschäfte der Hochschule (Budgetierung, Reporting usw.) kontinuierlich begleiten kann.
- ² Der Hochschulrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrzahl der Mitglieder anwesend ist.
- ³ Die anwesenden Mitglieder des Hochschulrates sind zur Stimmabgabe verpflichtet.
- ⁴ Im Ausnahmefall sind Beschlüsse auf dem Zirkularweg möglich. Sie werden an der nächsten ordentlichen Sitzung ins Protokoll aufgenommen.
- ⁵ Das Rektorat der FH Graubünden stellt die Führung des Sekretariates des Hochschulrates sicher.
- ⁶ Die Einladung und die Sitzungsunterlagen werden spätestens sieben Tage vor der Sitzung, das Protokoll zehn Tage nach der Sitzung zugestellt.
- ⁷ Der Rektor nimmt an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.

III. Aufgaben

Art. 6
*Zuständigkeit des
Hochschulrates*

- ¹ Die Aufgaben des Hochschulrats sind insbesondere die folgenden (ergänzend zu den Informationen aus Art. 13 GHF sowie Art. 2. VH)
 - a) Wahl des Vizepräsidiums in jeder neuen Strategieperiode
 - b) Anpassung und Weiterentwicklung der Hochschulstrategie
 - c) Begleitung der Hochschulentwicklung
 - d) Bildung und Aufhebung von Organisationseinheiten auf Hochschulleitungs-, Departements- und Institutebene

- e) Genehmigung strategischer Zusammenarbeit mit anderen Institutionen
- f) Verabschiedung von offiziellen Stellungnahmen der Hochschule
- g) Information über das Leben der Hochschule durch Besuche und Gespräche
- h) Antragstellung für neue Studiengänge
- i) Bewilligung von Vertiefungen
- j) Genehmigung von Forschungsschwerpunkten
- k) Genehmigung von Jahresabschluss und Jahresbericht
- l) Bewilligung von Kauf oder Verkauf von Immobilien
- m) Investitionen ausserhalb des Budgets im Rahmen der Kompetenzen

Art. 7
Zuständigkeit des Präsidiums

¹ Das Präsidium vertritt den Hochschulrat nach aussen. In unaufschiebbaren Geschäften, die in den Kompetenzbereich des Hochschulrates fallen, kann es Entscheide in Präsidialverfügung treffen. Der Hochschulrat ist anlässlich der nächsten Sitzung darüber zu orientieren.

² Die Aufgaben des Präsidiums sind insbesondere die folgenden:

- a) Leitung der Sitzungen des Hochschulrates
- b) Vorbereitung der Geschäfte des Hochschulrates in Zusammenarbeit mit der Hochschulleitung
- c) Regelmässige Besprechungen mit der Hochschulleitung
- d) Unterzeichnung der Fachhochschuldiplome
- e) Entscheid über budgetierte und nicht budgetierte Ausgaben im Rahmen der festgelegten Kompetenzen

Art. 8
Delegation an Hochschulleitung

¹ Der Hochschulrat delegiert folgende Kompetenzen an die Hochschulleitung:

- a) Festlegung von Studiengeldern, Zulassungsvoraussetzungen, die Studien- und Prüfungsordnungen basierend auf dem Rahmenreglement für die Studien- und Prüfungsordnungen für subventionierte Studiengänge sowie die Studien- und Promotionsordnung ausserhalb der subventionierten Studiengänge
- b) Wahl und Entlassung sämtlicher Mitarbeitenden mit Ausnahme der Hochschulleitungsmitglieder

Art. 9
Zuständigkeit des Finanzausschusses

¹ Die Aufgaben des Finanzausschusses sind insbesondere die folgenden:

- a) Begutachtung der internen Kontrollsysteme
- b) Beurteilung des Risikomanagements sowie der internen Steuerungs- und Kontrollsysteme
- c) Empfehlungen/Anträge zuhanden des Hochschulrats
- d) Teilnahme an der Schlussbesprechung des Jahresabschlusses mit der Revisionsstelle

² Der Finanzausschuss kann vom Hochschulrat mit weiteren Aufgaben betraut werden.

Art. 10
*Zuständigkeit des
Personalausschusses*

¹ Die Aufgaben des Personalausschusses sind insbesondere die folgenden:

- a) Begutachtung der Personalprozesse sowie der entsprechenden Reglemente
- b) Überprüfung des Lohnwesens
- c) Empfehlungen/Anträge zu Händen des Hochschulrates

² Der Personalausschuss kann vom Hochschulrat mit weiteren Aufgaben betraut werden.

IV. Abschliessende Bestimmungen

Art. 11
*Inkrafttreten und
Aufhebung bisherigen
Rechts*

¹ Dieses Reglement tritt am 1. Mail 2020 in Kraft. Es ersetzt das Reglement vom 3. September 2019

Fachhochschule Graubünden



Brigitta M. Gadiant
Präsidentin des Hochschulrates



Jürg Kessler
Rektor